

und Singen guten Muth, thun sonst noch viel mehr, davon an andern Orten weitläufftiger zu reden.

Größe der Stadt.

Fragt aber ein Italiäner, wie groß die Stadt sey, so soll er wissen, daß sie Ferrara an der Po zu vergleichen: Doch wer sie recht besichtigt, findet sie besser ausgebuht und herrlicher. Basel war vor Zeiten ihrem Bischoff auch weltlicher Weis unterworffen, derselbige hat die hohe Herrlichkeit und über das Blut zu richten. Nachmahlen (weiß nicht aus was Anlaß) ist er von dieser Gewalt kommen: Wiewohl noch seines gehaltenen Gewalts, und der alten Herrlichkeit Weisung ist, daß er jährlich von einem jeden Haus vier Pfening aufhebet. Summa, die Basler haben sich in Freyheit geschwungen, ob sie wohl den Kayser für ihren König halten.

Regiment.

Die Stadt wird vom Volk regieret, und hat zwey Rätthe: In dem einen, welchen sie den grossen Rath nennen, sind bey zweyhundert: In dem andern, der alte Rath genannt, zwölf Mann. In beyden sitzen Edle und Uedle: Doch ist des Regiments der dritte Theil vom Adel. Es sind vielerley Aemter in der Obrigkeit, unter welchen doch der Burgermeister der höchste ist: Nur Ritter mögen zu diesem Amt kommen, Ritterschafft aber empfahen nur die Edelleute, oder so irgend einer von der Gemeinde seine hohe Tugenden und fürtreffliche Thaten herrlich gemacht. Dieselbige Ritterschafft ist nicht leichtlich bey ihnen zu bekommen, es stellen Edel oder Uedle darnach, es habe sich dann einer im Krieg wohl gehalten. Erlangt dann einer dieselbige, mag er billicher Weis zu diesem hohen Amt gebraucht werden.

† Der Schultheiß richtet über Burgerliche der Vogt über Friedens- und Malefiz = Sachen.

Über das halten sie den † Schultheissen, der über Malefiz = Sachen gesetzt ist, in grossen Ehren: Desselbigen Amt ist, die Stadt böser Leuten zu entladen, fürzusehen, damit Malefizische nicht ungestraft bleiben. Ein jedes Handwerk (sie nennen es Zünffte) macht ihm selbst einen Meister, der nicht schlechte Gewalt hat. Diese Aemter haben keine gewisse Zeit, sondern nach dem ein jeder wohl verdienet, bleibt er lang im Regiment. Diese haben ihren Sitz im Rath, oder am Gericht. Wann dieselbigen aus sind, geht ein jeder wiederum heim, und werden keine aus dem gemeinen Gut erhalten. Sie haben keine gewisse Gesäze, gebrauchen sich mehr ihrer Gewohnheiten dann des geschriebenen Rechts, haben keine Juristen, und wissen nichts aus Kayserlichen Rechten. Wann sich ein neuer Fall, oder unerhörte That zuträgt, so spricht ein jeder nach seinem Gutbedüncken darüber: Sie sagen, mich bedüncket das recht zu seyn: Ich vermenne diese Missethat wäre also zu straffen, ic. Doch sind sie rauh und streng, lieben die Gerechtigkeit, daß wann einer straff-

Gerechtigkeit.

straff-